



Wolfsburg-Unkeroda – Blick vom Weinberg auf Kirche und Dorf



Unkeroda – ideal für Ferien, Freizeit und Erholung, in anmutiger Landschaft gelegen, lange Zeit Ausflucht für die Menschen im Sperrgebiet und West – Ost Treffpunkt von Familien, ist wohl der schönste und attraktivste Ort im Gemeindegebiet und im Wartburgkreis. Entwicklungspotentiale zu erkennen und zu beschreiben ist eine erfolgsversprechende Aufgabe für die Zukunft.

Mit dem Bau des Gotteshauses in den fünfziger Jahren in Form einer Kapelle erhielt der Ort eine wirkungsvolle architektonische Aufwertung.

TELEFONISCHE ERREICHBARKEITEN der Gemeindeverwaltung bis auf Weiteres...

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger!

Aufgrund der allgemeinen Situation in Bezug auf das Corona – Virus (COVID-19) in der Europäischen Union und der Gefährdungseinstufung seitens der WHO als Pandemie bittet die Gemeinde Gerstungen um Verständnis, dass aus gegebenem Anlass bis auf Weiteres keine Beratungsleistungen vor Ort in den Verwaltungsgebäuden der Gemeindeverwaltung angeboten werden können. Die Kindertagesstätten stehen Eltern mit Anspruch auf Notfallbetreuung weiterhin zur Verfügung.

Diese Vorsichtsmaßnahme wurde ergriffen, um eine mögliche Gefährdung unserer Bürgerinnen und Bürger, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zu minimieren.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen gern bei Anfragen, Beratungen, usw. zu unseren aktuellen Übergangserreichbarkeiten telefonisch und per E-Mail zur Verfügung. Bitte kontaktieren Sie uns wie gewohnt unter folgenden Nummern:

Gemeindeverwaltung Gerstungen:

- Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bereiche:

| | | | |
|---------------------------|---------------------------------|---------------------|--|
| Hauptamt | Telefon: 036922 / 245-0 | Fax: 036922 / 24550 | Mail: haupt@gerstungen.de |
| Ordnungsamt | Telefon: 036922 / 245-88 | Fax: 036922 / 24550 | Mail: ordnung@gerstungen.de |
| Standesamt | Telefon: 036922 / 245-18 | Fax: 036922 / 24550 | Mail: stand@gerstungen.de |
| Bauverwaltung | Telefon: 036922 / 245-45 | Fax: 036922 / 24550 | Mail: bau@gerstungen.de |
| Finanzenverwaltung | Telefon: 036922 / 245-20 | Fax: 036922 / 24550 | Mail: finanzen@gerstungen.de |
| Liegenschaftsverw. | Telefon: 036922 / 245-24 | Fax: 036922 / 24550 | Mail: liescha@gerstungen.de |
| Gemeindewerke | Telefon: 036922 / 245-46 | Fax: 036922 / 24540 | Mail: gw@gerstungen.de |
| Wohnungsverwaltung | Telefon: 036922 / 245-23 | Fax: 036922 / 24550 | Mail: wohnung@gerstungen.de |

Einwohnermeldeamt **Telefon:** 036922 / 245-17 Fax: 036922 / 24550 Mail: melde@gerstungen.de

- Montag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Friedhofsverwaltung **Telefon:** 036922 / 245-56 Fax: 036922 / 24550 Mail: friedhof@gerstungen.de

- Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bibliothek **Telefon:** 036922 / 245-86 Fax: 036922 / 24550 Mail: info@bibliothekgerstungen.de

- Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00
- Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Kindertagesstätten

- Täglich 8:00 Uhr bis 12.30 Uhr

Marksuhl Telefon: 036925 / 60291

Förtha Telefon: 036925 / 61713

Eckardtshausen Telefon: 036925 / 61637

Wolfsburg-Unkeroda Telefon: 036925 / 61681

Bitte achten Sie auch die aktuellen Veröffentlichungen auf unseren Internetseiten www.gerstungen.de, www.facebook.com/Gerstungen sowie die Aushänge in den jeweiligen Einrichtungen.

Wir hoffen auch in Ihrem eigenen Interesse auf Ihr Verständnis.

gez. Sylvia Hartung/ Bürgermeisterin



Wichtige Rufnummern und Öffnungszeiten

Polizei Notruf 110

Feuerwehr Notruf 112

Ortsbrandmeister T. Rommert 0151-25202438

Wehrführer Gerstungen R. Rychlick 0176-14444332

Wehrführer Untersuhl St. Rudloff 036922-37961

Wehrführer Neustädt G. Taubert 036922-29068

Wehrführer Lauchröden T. Hamm 036927-90927

Wehrführer Oberellen St. Poppe 0172-2864556

Wehrführer Marksuhl A. Schulz 0176-54570539

Wehrführer Förtha T. Rommert 0151-25202438

Wehrführer W.-Unkeroda D. Rauscher 0152-28412026

Wehrführer Unterellen S. Kämpfel ... 0160-2297496

Gasversorgung

Thüringer Energienetze

Entstörungsdienst Erdgas 0800 6861177

Internet: www.thueringer-energienetze.com

Gasversorgung für Förtha, Eckardtshausen u. Wolfsburg-Unkeroda

OHRA-Energie GmbH - Entstörungsdienst 03622-6216

Bereitschaftsdienste

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

bundesweit erreichbar über die:..... 116 117

Bei lebensbedrohlichen Zuständen: 112



Medizinisches Versorgungszentrum

Bad Salungen – Betriebsstätte Gerstungen

Wilhelmstraße 76 („Spitze“)

HNO Praxis

Frau Dr. med. Galina Vogt
Facharzt für HNO-Heilkunde

Tel. 036922-428376

Praxis für Gynäkologie

Tel. 036922-428371

Frau Dr. med. Dana Kaufmann-Frietsch
Fachärztin für Frauenheilkunde

Praxis für Hauterkrankungen/Allergien

Frau Iljana von Buttler

Fachärztin für Hauterkrankungen/Allergien

Telefon: 036922-428375

Mo. 08.00 - 12.30 Uhr

Di. 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Mi. 08.00 - 12.30 Uhr

Do. 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Fr. 08.00 - 12.30 Uhr

Marcus Barth, FA für Allgemeinmedizin und manuelle Medizin / Chirotherapie

Wilhelmstraße 76, Gerstungen,

Tel.: 036922-439139

Dipl.-Med. Sander, FÄ für Allgemeinmedizin

Bahnhofstr. 32, Marksuhl

Tel. 036925-60496

Die Praxis Dr. Sander ist vom 14. - 20. April 2020 geschlossen.

Dipl.-Med. Thea Schulz, FÄ für Allgemeinmedizin

Am Ehmberg 31, Oberellen

Tel. 036925-61428

Dr. med. Klaus Büchner, FA für Allgemeinmedizin

Bahnhofstr. 14, Marksuhl

Mobil: 0171/2160937

Tel.: 036925/60327

Dr. med. Stefan Katzmann, Dr. med. Ute Katzmann - Fachärzte für Allgemeinmedizin

Lindenstraße 24, Wolfsburg-Unkeroda

Tel.: 036925/61488

Während der Zeit vom 25. März bis einschließlich 3. April 2020 finden Vertretungssprechstunden statt.

Die Sprechstundenzeiten sind telefonisch in der Praxis zu erfragen.

Bereitschaftsdienste der Zahnärzte

Zentrales Notdiensttelefon

0180-5908077

(0,12 EUR/min.)

Dr. med. dent. Birgit Baldofski

Großgasse 25, Oberellen, Tel. 036925-61316

Dr. med. dent. Wolfgang Baldofski

Wilhelmstraße 78, Gerstungen Tel. 036922-20217

Dr. med. dent. Michael Haas

Schillerstr. 1, Gerstungen Tel. 036922-20208

Zahnarztpraxis Michael Höch

Berkaer Straße 5, 99837 Berka/W.,

OT Herda Tel. 036922-20885

Zahnarztpraxis Annette Schößler und Heidi Kaiser

Schwanengasse 1, Berka/Werra

Tel. 036922-20344

Zahnarztpraxis Dr. Daniela Bode

Mühlwiese 2, Förtha

Tel. 036925-90885

Zahnarztpraxis Dr. med. dent. Johannes Neubauer

Bahnhofstr. 32, Marksuhl

Tel. 036925-60292

Bereitschaftsdienste der Apotheken

Storchen-Apotheke

Gerstungen

Tel.: 036922-2670

Apotheke im Riete

Marksuhl

Tel.: 036925-60490

Hessen-Apotheke

Obersuhl

Tel.: 06626-8011

Schwan-Apotheke

Berka/Werra

Tel.: 036922-2410

Glückauf-Apotheke

Heringen

Tel.: 06624-359

Brücken-Apotheke

Heringen

Tel.: 06624-92220

Der Dienst beginnt um 08.00 Uhr des genannten Tages und endet 08.00 Uhr des folgenden Tages.

Bereitschaftsdienste

17. April

Hessen-Apotheken

18. April

Brücken-Apotheke

19. April

Brücken-Apotheke

20. April

Schwan-Apotheke

21. April

Glückauf-Apotheke

22. April

Apotheke im Riete

23. April

Hessen-Apotheke

24. April

Storchen-Apotheke

25. April

Schwan-Apotheke

26. April

Schwan-Apotheke

27. April

Glückauf-Apotheke

28. April

Apotheke im Riete

29. April

Hessen-Apotheke

30. April

Storchen-Apotheke

Bundesweiter Apotheken-Notdienst

Informationen zu diensthabenden Apotheken erhalten Sie unter der kostenlosen Rufnummer:

0800-0022833.

Tierärztliche Versorgung

Tierarztpraxis Jan Börner

Am Bach 86 A, Untersuhl Tel. 036922-20509 o. 31700
www.tierarztpraxisboerner.de

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, 21. April 2020

Nächste Erscheinung

Donnerstag, 30. April 2020

Redaktion Amtsblatt, Tel. 036922/245-31
 E-Mail: wz@gerstungen.de

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

AKTUELLE INFORMATIONEN zur Corona-Krise im Internet

AKTUELLE INFORMATIONEN zur Corona-Krise beim Landkreis

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger!

Auf der Internetseite des Wartburgkreises
<https://www.wartburgkreis.de/leben-im-wartburgkreis/gesundheit/aktuelle-informationen-zum-corona-virus>
 erhalten Sie die neuesten und wichtigen Informationen zu den aktuellen Verordnungen und Allgemeinverfügungen, die den gesamten Wartburgkreis betreffen.
 Auch die Gemeindeverwaltung informiert nach ihren Möglichkeiten auf den eigenen Seiten:
<https://www.gerstungen.de>
<https://www.facebook.com/Gerstungen>

Zweite Thüringer Verordnung

über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmen- verordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO -) vom 7. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

§ 1

Grundsätzliche Pflichten

Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

§ 2

Aufenthalt im öffentlichen Raum

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien sowie die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die im Freien erbracht werden müssen, einschließlich der jahreszeitlich bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Flächen, gestattet.

§ 3

Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte

- (1) Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte mit mehr als zwei Personen sind verboten mit der Ausnahme, dass es sich um Angehörige des eigenen Haushalts handelt und zusätzlich höchstens eine haushaltsfremde Person hinzukommt. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchengebäuden, Moscheen und Synagogen sowie in Kulträumen anderer Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften.
- (2) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen oder zur Erfüllung von Aufgaben der Mitarbeitervertretungen dienen.
- (3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte des Landtags, einschließlich der Sitzungen seiner Ausschüsse, der Landesregierung und Ministerien, der Gerichte sowie der Behörden von Bund und Ländern sowie anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Sitzungen der Gemeinden und Landkreise sowie deren Verbände sind von dem Verbot nach Absatz 1 ausgenommen, wenn die Erledigung einer Angelegenheit nicht ohne Nachteil für die Gemeinde, den Landkreis oder deren Verband aufgeschoben werden kann.
- (4) Abweichend von Absatz 1 sind Zusammenkünfte in Form von Trauerfeiern und Eheschließungen zulässig. Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen darf nur der engste Familien- und Freundeskreis, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens. An Eheschließungen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen sowie die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.
- (5) Soweit eine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 4 zulässig ist, hat der Veranstalter, Organisator oder der zuständige Amtsträger neben den allgemeinen Hygienevorschriften nach § 4 Folgendes sicherzustellen:
 1. Ausschluss von Teilnehmern mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
 2. Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen,
 3. Abfrage der Teilnehmer, ob diese Kontakt zu einer Person im Sinne von § 11 Abs. 1 hatten; dies ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist vier Wochen aufzubewahren; diese Teilnehmer sind auszuschließen,
 4. Ausstattung des Veranstaltungsorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
 5. aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette, durch den Veranstalter und Hinwirken auf deren Einhaltung.

§ 4

Einhaltung von Hygienevorschriften

In allen Betrieben, Einrichtungen und bei Angeboten im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden.

§ 5

Schließung von Einrichtungen und Angeboten

(1) Für den Publikumsverkehr sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen zu schließen:

1. Bars, Cafés, einschließlich Eiscafé, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und Museen; § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend,
2. Fitnessstudios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien,
3. Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen einschließlich Bibliotheken,
4. Vereine, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote sowie Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze, Zoologische Gärten, Tierparks und ähnlichen Einrichtungen, Touristeninformationen,
5. Spielhallen und Spielbanken,
6. Tanzlustbarkeiten,
7. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung,
8. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils geltenden Fassung,
9. Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung,
10. Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), insbesondere Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger sowie Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern,
11. Mehrgenerationenhäuser,
12. offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit, insbesondere Seniorenclubs und Seniorenbüros,
13. Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen im Sinne des § 11 SGB VIII,
14. Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes (ThürWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung oder nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen,
15. Beratungsstellen,
16. Frauenzentren.

(2) Bei Beratungsstellen und anderen sozialen Einrichtungen mit Beratungsangebot soll die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen durch Nutzung digitaler Medien sowie Telefonie gesichert werden.

(3) Für den Sportbetrieb von Kaderathleten können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden, sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist.

§ 6

Schließung von Einzelhandelsgeschäften; Beschränkungen von Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetrieben

(1) Geschäfte des Einzelhandels einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Hiervon ausgenommen sind:

1. der Lebensmittelhandel einschließlich Bäckereien und Fleischereien, Getränke-, Wochen- und Supermärkte sowie Hofläden,
2. Banken und Sparkassen,
3. Drogerien,
4. Sanitätshäuser,
5. Optiker,
6. Hörgeräteakustiker,
7. Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen,
8. Abhol- und Lieferdienste,
9. Wäschereien und Reinigungen,
10. Tankstellen und Kraftfahrzeug-Teileverkaufsstellen und Fahrradgeschäfte,

11. Buchhandelsgeschäfte mit der Einschränkung auf kontaktlose Weitergabe elektronisch oder telefonisch bestellter Ware außerhalb der Geschäftsräume sowie Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte,
12. Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte,
13. der Fernabsatzhandel,
14. der Großhandel.

(2) Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe sind grundsätzlich zulässig.

Dies gilt nicht für folgende Dienstleistungen oder Betriebe:

1. Übernachtungsangebote von Beherbergungen für touristische Zwecke sowie Reisebusveranstaltungen,
2. Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Betriebe,
3. Friseur- und Barbiergeschäfte,
4. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere Tattoo-, Piercing-, Kosmetik-, Nagelstudios und ähnliche Betriebe,
5. Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote,
6. Swinger-Clubs und ähnliche Angebote.

(3) Der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens ist grundsätzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für Polikliniken, Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Psychotherapien und Apotheken. In sonstigen ambulanten Betrieben des Gesundheitswesens, insbesondere Physio- und

Ergotherapien, medizinischer Fußpflege und Ähnlichen, dürfen Behandlungen nur angeboten werden, sofern

1. die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches oder zahnärztliches Attest oder Verordnung nachgewiesen wird und
2. keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind.

(4) Geschäfte, Betriebe und sonstige Stellen im Sinne des Absatzes 1 mit gemischtem Sortiment dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn

1. die angebotenen Waren- und/oder Dienstleistungen dem regelmäßigen Sortiment entsprechen,
2. die Waren- oder Dienstleistungen nach Absatz 1 Satz 2 den Schwerpunkt des Sortiments bilden und
3. der Betrieb insgesamt zulässig ist.

Geschäfte, Betriebe und sonstige Stellen mit gemischtem Sortiment sind solche, die neben den in den Absätzen 1 genannten Verkaufsstellen und Betrieben auch Waren- und Dienstleistungen aus nicht erlaubten Geschäftsbereichen enthalten. Die Erbringung von Dienstleistungen nach Absatz Satz 2 ist untersagt.

(5) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 4 zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen. Wer ein Geschäft oder sonst einen Betrieb im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 führt, hat sicherzustellen, dass die Kunden über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 4 informiert werden. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen von Kunden, sind zu unterbinden.

Im Wartebereich vor und in der Einrichtung sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen anzubringen, deren Beachtung durch die Kunden von der jeweiligen Geschäftsführung ständig zu überprüfen ist. Bei Zuwiderhandlungen durch Kunden sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung zwingend notwendige Geschäfte oder Betriebe erteilen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

§ 7

Schließung von Gastronomiebetrieben

(1) Für den Publikumsverkehr sind Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung zu schließen. Zulässig ist ein Außerhausverkauf unter Beachtung strenger hygienischer Maßstäbe nach § 4. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt; der Verzehr ist erst in einer Entfernung von mindestens 10 m zulässig.

(2) Kantinen, Cafeterien oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur zur Versorgung von Bediensteten geöffnet werden.

(3) Gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben dürfen ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung stellen.

(4) Bei den Gastronomiebetrieben nach den Absätzen 2 und 3 ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Tischen zu gewährleisten; die Einhaltung der grundsätzlichen Pflichten nach § 1 auch an den Tischen ist zu überwachen. Die strengen hygienischen Maßstäbe nach § 4 sind einzuhalten.

§ 8**Schließung von Einrichtungen nach § 33 IfSG**

- (1) Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII werden geschlossen. Ausgenommen von Satz 1 sind betriebslaubnispflichtige stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche.
- (2) Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, ist zu gewährleisten. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.
- (3) Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen.

§ 9**Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz**

- (1) In Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz sind Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen sind für Patienten und Besucher zu schließen; § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 gilt entsprechend. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen und Informationsveranstaltungen, sind untersagt.
- (2) Besuche in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind grundsätzlich untersagt. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient oder Bewohner pro Tag für maximal eine Stunde mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zulässig. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Personen mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach § 11 Abs. 1 sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen, können abweichende Regelungen von der Leitung der Einrichtung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist. Für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung nach § 2 ThürWTG gilt zum Schutz der Bewohner ein generelles Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zulassen. In diesem Fall sind die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen.
- (3) Neuaufnahmen in Eltern-Kind-Kurkliniken sind untersagt.
- (4) Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 haben über die Maßnahmen nach § 4 hinaus solche zu ergreifen, die das Eintragen der Viren SARS-CoV-2 verhindern oder erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts des für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf zu schulen.
- (5) Krankenhäuser in öffentlicher, privater und frei-gemeinnütziger Trägerschaft in Thüringen sind verpflichtet, sich unverzüglich auf der Internetseite des Intensivregisters der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin e.V., des Robert-Koch-Instituts und der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. (Intensivregister) zu registrieren, unverzüglich ihre intensivmedizinischen Kapazitäten oder Beatmungsmöglichkeiten an die für das Intensivregister zuständigen Stellen elektronisch zu melden sowie die weiteren erforderlichen Einträge und die regelmäßigen Meldungen vorzunehmen. Rehabilitationseinrichtungen und sonstige Einrichtungen mit intensivmedizinischen Kapazitäten oder Beatmungsmöglichkeiten sollen entsprechend Satz 1 verfahren.

§ 10**Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen, Untersagung von Angeboten**

- (1) Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden. Der Betreiber hat die Einhaltung dieses Verbots sicherzustellen.
- (2) Von diesem Betretungsverbot nach Absatz 1 ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während

des Tags benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

(3) Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die

1. sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden,
2. bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
3. allein oder in Wohngruppen wohnen und sich selbstständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten,

sind untersagt.

(4) In interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen sowie heilpädagogischen Praxen finden keine Therapie, Förderung und Beratung für Kinder und deren Familien statt, die einen unmittelbaren persönlichen Kontakt erfordern. Leistungen die durch Nutzung digitaler Medien oder telefonisch möglich sind, können weiter erbracht werden. Kinder und deren Familien dürfen Einrichtungen nach Satz 1 nicht betreten. Das Personal der Einrichtungen darf für die oben genannten Zwecke weder das häusliche Umfeld der Familien noch Kindertageseinrichtungen aufsuchen.

§ 11**Regelungen für Kontaktpersonen**

(1) Personen, die Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person, oder zu einem Ansteckungsverdächtigen im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG hatten, dürfen die folgenden Einrichtungen nicht betreten beziehungsweise nicht an entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:

1. Einrichtungen nach § 33 IfSG sowie betriebslaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind minderjährige Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen, insbesondere nach § 42 SGB VIII,
2. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 IfSG; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandelt oder gepflegt haben,
3. stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen,
4. Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG, die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind,
5. Hochschulen, juristisch selbstständige Einrichtungen in Trägerschaft einer Hochschule sowie die Einrichtungen des Studierendenwerks Thüringen; ausgenommen sind Bewohner der Wohnheimen des Studierendenwerks Thüringen,
6. Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen; ausgenommen sind Bewohnerinnen der genannten Einrichtungen und deren Kinder,
7. Gaststätten,
8. Beherbergungsbetriebe,
9. Blutspendetermine,
10. Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte nach § 3.

(2) Für die Absatz 1 genannten Personen werden vom zuständigen Gesundheitsamt besondere Schutzmaßnahmen nach §§ 28 ff. USG angeordnet. Grundlage für die Anordnungen sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Kontaktpersonenmanagement.

(3) Für Personen nach Absatz 1 deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenpflege oder anderen kritischen Infrastrukturen aufgrund von akutem Personalmangel unabdingbar ist, kann durch das zuständige Gesundheitsamt im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach letztmaligem Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Kontaktpersonenmanagement bei akutem Personalmangel eingehalten werden.

§ 12**Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 bis 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes**

(1) Schwangerschaftskonfliktberatungen sollen durch Nutzung digitaler Medien erfolgen oder telefonisch durchgeführt werden. Beratungsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Im Einzelfall kann eine persönliche Beratung erfolgen, insbesondere wenn die Kommunikation nach Satz 1 nicht möglich ist. Die für den Ausschluss einer SARS-CoV-2-Infektion erforderliche Vorsorge ist im Vorfeld einer persönlichen Beratung telefonisch und unmittelbar vor dem vereinbarten Termin abzuklären und zu dokumentieren.

(2) Für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen und mit dokumentiertem Einverständnis der Schwangeren können im Einzelfall alternative Übergabemöglichkeiten, insbesondere durch Fax, Einschreiben, Boten oder als Anhang einer E-Mail als eingescannte Datei, vereinbart werden.

§ 13**Unterstützung durch die Polizei**

Die nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden sind gehalten, die Regelungen dieser Verordnung energisch, konsequent und falls nötig mit Zwangsmitteln durchzusetzen, insbesondere nach § 43 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung. Dabei werden sie von der Polizei nach den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019, BGBl. I S. 2146).

(2) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit den §§ 32 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 2 den Mindestabstand von 1,5 m nicht einhält,
2. entgegen § 2 Abs. 1 sich mit mehr oder anderen als den dort zugelassenen Personen im öffentlichen Raum aufhält und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 an Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften teilnimmt und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 eine Veranstaltung, Versammlung, Demonstration, Ansammlung oder sonstige Zusammenkunft ausrichtet und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
5. entgegen § 3 Abs. 5 als Veranstalter, Organisator oder zuständiger Amtsträger der Zusammenkunft die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben nicht sicherstellt,
6. entgegen § 4 die Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben nicht einhält oder umsetzt, insbesondere den Mindestabstand von 1,5 m in Betrieben nicht einhält,
7. entgegen § 5 Abs. 1 eine der genannten Einrichtungen oder eines der genannten Angebote für den Publikumsverkehr nicht schließt,
8. entgegen § 6 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, eine der Einrichtungen oder Stellen nach § 6 Abs. 1 nicht schließt,
9. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Dienst-, Handwerks-, Reisebus- oder Beherbergungsleistungen anbietet oder erbringt oder Einrichtungen dafür offenhält,
10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 eine Behandlung anbietet oder erbringt,
11. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 ergänzende vollziehbare Auflagen der zuständigen Behörden nicht befolgt und umsetzt oder entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 bis 5 als Geschäftsführer nicht sicherstellt, dass die dort genannten Maßnahmen erfolgen,
12. entgegen § 7 Abs. 1 eine gastronomische Einrichtung für den Publikumsverkehr nicht schließt,

13. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 im Rahmen des Außerhausverkaufs erworbene Speisen und Getränke im Umkreis von weniger als 10 m von der gastronomischen Einrichtung entfernt im öffentlichen Raum verzehrt,
14. entgegen § 7 Abs. 2 eine gastronomische Einrichtung für andere als für Bedienstete der betreffenden Einrichtung öffnet,
15. entgegen § 7 Abs. 3 für andere Personen als Übernachtungsgäste ein Nahrungsangebot bereitstellt,
16. entgegen § 7 Abs. 4 die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften nicht gewährleistet,
17. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen nicht abweist,
18. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung nicht schließt,
19. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 eine öffentliche Veranstaltung durchführt oder daran teilnimmt,
20. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften nicht gewährleistet,
21. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 5 eine Einrichtung besucht,
22. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2, 4 und 6 Halbsatz 2 nicht sicherstellt, dass die dort in Bezug genommenen Vorgaben eingehalten werden,
23. entgegen § 9 Abs. 3 Neuaufnahmen in Eltern-Kind-Kurkliniken vornimmt,
24. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 und 2 die dort genannten erforderlichen Maßnahmen nicht ergreift,
25. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 1 seiner Registrierungs- und Meldepflicht nicht unverzüglich nachkommt,
26. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung betritt,
27. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die Einhaltung des Betretungsverbots nicht sicherstellt,
28. entgegen § 10 Abs. 3 Angebote der Eingliederungshilfe macht
- 28a. entgegen § 10 Abs. 4 in Frühförderstellen oder heilpädagogischen Praxen Unzulässige Leistungen mit unmittelbarem persönlichen Kontakt anbietet oder durchführt,
- 28b. entgegen § 10 Abs. 4 an interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen teilnimmt sowie heilpädagogische Praxen besucht,
29. entgegen § 11 eine Einrichtung betritt, an einer Veranstaltung teilnimmt oder dort Tätigkeiten ausübt,
30. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle für den Publikumsverkehr nicht schließt,
31. entgegen § 12 Abs. 2 keine infektionssichere Übergabe vorsieht.

§ 15**Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden**

Weitergehende Anordnungen der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329 -337-) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 16**Einschränkung von Grundrechten**

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden insoweit eingeschränkt.

§ 17**Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 18**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 8. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft mit Ausnahme von §§ 9 Abs. 5, 14 Abs. 1 bis 2 und Abs. 3 Nr. 22, 16 dieser Verordnung, die mit Inkrafttreten ei-

ner Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Aufrechterhaltung und Sicherung intensivmedizinischer Krankenhauskapazitäten außer Kraft treten, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2020.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach Absatz 1 tritt die Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 26. März 2020 (GVBl. S. 115) außer Kraft.

Erfurt, den 07.04.2020

**Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie**

Amtliche Informationen

GRÜNSCHNITTANNAHMESTELLE

GERSTUNGEN

ÖFFNUNGSZEIT:

**immer samstags
von 09.00 – 12.00 Uhr**

Sollte es auf Grund der aktuellen Entwicklungen nicht möglich sein, dass die Grüngutannahmestelle wie gewohnt geöffnet werden kann, informiert der AZV die Bürger und Bürgerinnen auf seiner Homepage.

Die jeweilige Grünschnittanlieferung ist auf bis zu zwei Kubikmeter beschränkt.

Die Abgabe ist für Privatpersonen aus dem gesamten Verbandsgebiet **kostenfrei**.

Rasenmäher, Laubsauger & Co.

Immer wieder kann man in derzeit das Brummen von Rasenmähern und ähnlichen Gartengeräten hören. Aber dies sind nicht immer angenehme oder wenigstens erträgliche Geräusche. Gar manches Mal, sobald diese Geräusche zur Mittags- oder Abendruhe auftreten, können sie sehr störend für den Berufstätigen oder das kleine Kind sein und die erholsame Ruhe am Mittag oder den Schlaf in der Nacht stören.

Sicher ist es nicht immer einfach, wenn man berufstätig ist, den gesetzlichen Rahmen genau einzuhalten. Es sollte aber auch immer die andere Seite betrachtet werden, sobald man selber in den Genuss von Ruhe und Erholung kommen möchte.

So sind die Regelung des Bundes mit der Verordnung zum Bundesimmissionschutzgesetz sowie die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Vorgaben zur Erfüllung von Ruhezeiten.

Auszug aus § 14 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Gerstungen:

Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)

19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe).

22.00 bis 6.00 Uhr (Nachtruhe)

Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Die Einhaltung der Mittags- und Abendruhezeiten gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a. Fenster und Türen geschlossen sind.

Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen. Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

Auszug aus der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. Verordnung zum BImSchG)

Motorbetriebene Gartengeräte wie Rasenmäher, Kantenschneider, Freischneider, Heckenscheren, Laubbläser und Laubsauger, Motorkettensägen, Motorhacken, Vertikutierer und Schredder dürfen in Wohngebieten ausnahmslos an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht betrieben werden.

Für Freischneider, Gastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler gilt darüber hinaus ein Betriebsverbot auch an Werktagen in der Zeit von 07.00 - 09.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr und 17.00 - 20.00 Uhr.

Ausgenommen von dieser zusätzlichen Beschränkung sind Geräte und Maschinen, die mit bestimmten Umweltzeichen der Europäischen Union gekennzeichnet sind und damit als lärmarm gelten.



Unlautere Anzeigenakquise

Wie uns bekannt wurde, melden sich wiederholt dubiose Verlage oder Personen bei Firmen/Gewerbetreibenden um Anzeigen in Gemeindepublikationen zu verkaufen. Wir teilen daher mit, dass seitens der Gemeinde derzeit keine Projekte mit Finanzierungen durch Gewerbetreibende in Auftrag gegeben wurden.

Wir bitten um Beachtung!



Impressum

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Gerstungen

Herausgeber: Einheitsgemeinde Gerstungen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0178/3161148, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14-täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Nichtamtlicher Teil

Aktuelles



Mit der Corona-Krise hat sich unser aller Leben sehr stark verändert und erhebliche Einschränkungen in der persönlichen Freiheit sind in einem unvorstellbaren Ausmaß notwendig geworden. Nun ist es wichtig, dass wir auch in schweren Zeiten zusammenhalten.

Mittlerweile engagieren sich etliche Initiativen, die im Rahmen von Nachbarschafts-/Einkaufshilfen älteren, nicht mobilen Menschen oder denjenigen, die zur Risikogruppe gehören, ihre Unterstützung anbieten. Haben auch Sie die Bereitschaft oder Ideen in der Krise einander zu helfen, dann melden Sie sich bitte unter: 036922-2450 oder info@gerstungen.de

Liebe Förthaerinnen, liebe Förthaer...

uns liegt sehr daran, dass in der jetzigen schwierigen Zeit niemand vergessen wird oder auf sich allein gestellt ist! Wir weisen noch mal darauf hin, dass der „Rollende Supermarkt“ zu folgenden Terminen in Förtha halt macht:

mittwochs ca. 16:30 Uhr in folgender Reihenfolge:

1. Eltestraße
2. Mühlwiese
3. Dorfstraße, Ecke Mühlgasse/Viehhurg/Kapellenweg
4. Obereller Straße, Brücke Friedhofsweg

freitags ca. 16:30 Uhr in folgender Reihenfolge:

1. Eltestraße
2. Mühlwiese
3. Obereller Straße, Brücke Friedhofsweg

Nutzen Sie diese Einkaufsmöglichkeit, gesonderte Absprachen mit dem Fahrer sind auch möglich!

Für unsere Bürgerinnen und Bürger, die auf sich allein gestellt sind und Hilfe benötigen (Einkauf, Rezepte etc.), bieten sich in Förtha folgende Ansprechpartner an:

| | |
|---------------------------------|---------------------|
| Frau Christiane Stein, Förtha | Tel.: 0173/8356957 |
| Jugend- und Kulturverein Förtha | Tel.: 0163/7711346 |
| Feuerwehrfrauen Förtha | Tel.: 0152/09076289 |

Unter 0163/2027887 bin auch ich natürlich erreichbar! Die Erreichbarkeit unserer Gemeindeverwaltung, anderen Behörden und Institutionen entnehmen Sie bitte dem Gemeindeblatt!

Halten Sie Abstand und unterlassen Sie unnötige Kontakte, auch wenn es schwer fällt! So können wir dazu beitragen, dass alle gesund bleiben!

Im Namen des Ortsteilrates Förtha
Frank Michalowski
Ortsteilbürgermeister

Nachbarschaftshilfe und Unterstützungen bei Einkäufen etc.

Für diese momentane Ausnahmesituation werden von einigen Freiwilligen unentgeltliche Unterstützungen angeboten.

Silvana Theuvsen für **Wolfsburg-Unkeroda** Kontakt: 0176-41004000

Wir helfen Ihnen!

Die Nachbarschaftshilfe Gerstungen/Untersuhl und Umgebung hilft! Sprechen Sie uns an!

• Was wir anbieten:

- Rezepte/Medikamente holen
- Einkäufe organisieren



• Für wen?

- Für alle Personen, die zur Risikogruppe gehören
- Ältere Menschen
- Menschen mit Vorerkrankungen von Herz, oder Lunge, mit Diabetes, sowie Krebspatienten

• Kosten?

Wir helfen unentgeltlich!

• Wie Sie uns erreichen und wann:

KR-Beauty, Katharina Ehlig, 036922/807312 von 09:00 - 18:00 Uhr, kr-beauty@outlook.de
 weiterer Kontakt: 0172-9736292 Herr Niebling

Wir sind für SIE da!

Liebe Obereller/innen,

In den letzten Wochen haben wir viel über das Corona Virus gelesen und in den Nachrichten gehört. Unser jetziges Motto lautet daher „bleibt zuhause“! Leider ist das auf einem Dorf sehr schwierig, weil wir keinerlei Einkaufsmöglichkeiten bzw. keine Apotheke im Ort haben.

Deshalb möchten wir Sie unterstützen!

Wie können wir helfen?!

Ob wichtige Medikamente aus der Apotheke benötigt werden, Einkäufe erledigt werden müssen oder Ähnliches, wir helfen gerne!

Wer kann sich bei uns melden?!

Vor allem Menschen, die nicht mobil sind und Menschen, die einer Risikogruppe angehören.

So erreichen Sie uns!

Sie können uns telefonisch und/oder über Whatsapp kontaktieren.

0176/45803671 M. Arlt

0151/20959769 F. Körner

Wir helfen Ihnen sehr gerne und dies natürlich unentgeltlich!

Eine Initiative des Kirmesvereins Oberellen e.V.

Hilfsangebot in Lauchröden

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wir stehen im Moment vor einer großen Herausforderung.

Sie sind über 60 Jahre oder haben ein geschwächtes Immunsystem. Sie können selbst nicht mehr einkaufen bzw. notwendige Erledigungen machen.

So etwas hat es bisher noch nie gegeben, aber wir Lauchröder sind dafür bekannt, dass wir uns gegenseitig helfen und unterstützen.

Gabi Hamm hat sich bereit erklärt, als Koordinator zu fungieren.

Wenn sie Hilfe brauchen, rufen sie folgende Telefonnummer an: 036927-90927 oder 0170 2421050
gabi-hamm@outlook.de

Auch wenn sie als Helfer aktiv werden möchten, wenden sie sich ebenfalls an o.g. Koordinator.

GEMEINSAM ÜBERSTEHEN WIR DIESE ZEIT

Bleiben oder werden sie gesund

Ihr Uwe Müller

Ortsteilbürgermeister

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Die Bürgermeisterin übermittelt im Namen der Gemeinde Gerstungen die herzlichsten Glückwünsche zum Geburtstag:

in Gerstungen

| | | |
|-----------|-----------------------|--------------------|
| am 18.04. | Herr Dieter Becker | zum 75. Geburtstag |
| am 23.04. | Frau Gudrun Gernke | zum 70. Geburtstag |
| am 23.04. | Frau Ursula Haas | zum 70. Geburtstag |
| am 24.04. | Herrn Heinz Fleischer | zum 80. Geburtstag |

in Burkhardtroda

| | | |
|-----------|------------------|--------------------|
| am 30.04. | Frau Erika König | zum 80. Geburtstag |
|-----------|------------------|--------------------|

in Eckardtshausen

| | | |
|-----------|-------------------------|--------------------|
| am 19.04. | Herrn Dietrich Sachs | zum 70. Geburtstag |
| am 20.04. | Frau Giesela Wawrzyniak | zum 85. Geburtstag |

in Förtha

| | | |
|-----------|--------------------|--------------------|
| am 25.04. | Frau Ilse Bonewitz | zum 80. Geburtstag |
|-----------|--------------------|--------------------|

in Lauchröden

| | | |
|-----------|-----------------------|--------------------|
| am 19.04. | Herrn Henryk Sadowski | zum 70. Geburtstag |
|-----------|-----------------------|--------------------|

in Marksuhl

| | | |
|-----------|----------------------|--------------------|
| am 30.04. | Frau Renate Kürstner | zum 70. Geburtstag |
|-----------|----------------------|--------------------|

in Oberellen

| | | |
|-----------|------------------------|--------------------|
| am 24.04. | Frau Annelie Liebetrau | zum 70. Geburtstag |
|-----------|------------------------|--------------------|

in Wolfsburg-Unkeroda

| | | |
|-----------|---------------------|--------------------|
| am 17.04. | Frau Karla Schmidt | zum 85. Geburtstag |
| am 23.04. | Frau Dora Andres | zum 85. Geburtstag |
| am 26.04. | Frau Ursula Döbel | zum 90. Geburtstag |
| am 29.04. | Herrn Alfred Heiber | zum 70. Geburtstag |



Die Einheitsgemeinde Gerstungen hält sich an die geltenden Datenschutzverordnungen. Die Veröffentlichung der Altersjubiläen in unserem Amtsblatt „Neue Werra-Zeitung“ kann widersprochen werden. Dazu können Sie sich gerne an das Einwohnermeldeamt wenden (Tel. 036922-245-17).

Kirchliche Nachrichten

Die Evangelischen Kirchengemeinden Gerstungen, Neustädt, Sallmannshausen und Untersuhl

www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de



offene Kirche für Stille, Gespräch oder Gebet: donnerstags 15.00 - 17.00 Uhr in der Kath. Herz-Jesu Kirche, Wilhelmstr. 82;

Die Glocken der Katharinenkirche, Erlöserkirche, Marienkirche und Rundkirche werden zu den eigentlich vorgesehenen Gottesdienstzeiten geläutet. Das Geläut soll -wie jeden Werktag- zum Gebet zu Hause einladen und ermutigen.

Gottesdienste im TV, Radio und Online

- **Kirche im TV:** sonntags 09.30 Uhr ZDF;
- **Kirche im Radio:** sonntags 10 Uhr MDR Kultur und 10.05 Uhr DLF;
- **„Gedanken zum Tage“ der Mitarbeiter des Kirchenkreises**
www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de

Weiterhin können Sie ein geistliches Angebot der Mitarbeiter des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen auch zu Hause nutzen. Jeden Tag gibt es einen kurzen „Gedanken zum Tage“. Man findet ihn im Internet unter: www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de. Sie brauchen nur auf dem großen Wechselbild auf „Weiterlesen“ klicken und schon sind Sie da. Erfahrungen, Nöte und Sorgen während der Corona-Pandemie werden in Beziehung gesetzt zu unseren biblischen Texten und Überzeugungen. Es gibt dieses Angebot als Hör- und Lesetexte. Verfasst und gesprochen werden sie von Mitarbeitern des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen. Damit kommt eine vertraute oder bekannte Stimme auch zu Ihnen nach Hause. Aber vor allem vermag die biblische Botschaft gerade in Zeiten der Krise eine tragende Kraft zu entfalten. Dies soll jetzt nicht „abgesagt“ werden. Es soll auch die Menschen erreichen, die sich nach einem geistlichen Wort sehnen oder es brauchen können.

Aus einem Brief von Superintendent Fuchs (Eisenach)

Liebe Schwestern und Brüder,

...Dass wir eine Zeit lang auf das gemeinsame Singen im Gottesdienst verzichten, dass wir eine Zeit lang auf die gottesdienstliche Gemeinschaft und auf das gemeinschaftliche Hören auf die Worte der Schrift verzichten, scheint mir vertretbar. Auch wenn das schmerzlich ist vor allem im Blick auf Karfreitag und Ostern. Nicht verzichten können wir auf Gebet und Fürbitte. Wenn das Fürbittgebet jetzt mit dem Gottesdienst für eine Zeit aus der Kirche auswandern muss, dann muss es einwandern in die Wohnzimmer und Küchen der Menschen. Mindestens wenn jetzt die Glocken läuten, dann soll das Läuten das sein, was es immer schon war: Der Ruf zum Gebet. Zum Gebet für Kranke, Sterbende, Angehörige, jetzt auch besonders für die Menschen in Pflegediensten, in Krankenhäusern und Arztpraxen, für die, die unter den wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Krise leiden, und für uns alle um einen Geist der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit. Bleiben Sie alle behütet, Superintendent Ralf-Peter Fuchs

Glocken-Geläut der Erlöserkirche, Katharinenkirche, Marienkirche und Rundkirche werktags

Die Glocken unserer Gotteshäuser läuten werktags als Einladung zum Innehalten und zum Gebet gemäß der Läute-Ordnung des jeweiligen Kirchenvorstands. Damit wird zugleich ein klingendes Zeichen der Hoffnung in der Corona-Krise gesetzt:

- Erlöserkirche Neustädt: 8 Uhr, 12 Uhr und 18 Uhr mittlere Glocke,
- Katharinenkirche Gerstungen: 8 Uhr, 12 Uhr und 18 Uhr kleine Glocke,
- Marienkirche Sallmannshausen: 18 Uhr drei Glocken,
- Rundkirche Untersuhl: 18 Uhr drei Glocken.

Telefonseelsorge

Die Telefonseelsorge erreichen Sie deutschlandweit unter den zentralen kostenlosen Telefonnummern 0800 1110111 und 0800 1110222 das ganze Jahr rund um die Uhr.

Neue Ansichtskarte Rundkirche Untersuhl erhältlich

Pünktlich zum vorgesehenen 4. Kirchenwege-Wartburgland Treffen des Kirchenkreises am 26. April dieses Jahr in Untersuhl (inzwischen auf 2021 verschoben) sowie dem Saisonstart „geöffnete Rundkirche“ hat die Kirchengemeinde Untersuhl eine neue Ansichtskarte ihres Gotteshauses herausgegeben. BesucherInnen können diese als Erinnerung erwerben. Frau Anette Scheffel aus Untersuhl wird für die freundliche Unterstützung sehr herzlich gedankt!

Saison geöffnete historische Rundkirche Untersuhl



„Vielen Dank, dass die Kirche offen war.“ - so schrieb im letzten Herbst in einer eMail Herr Oskar von dem Hagen an das Gemeindebüro unserer Kirchengemeinden. Täglich die historische Rundkirche morgens aufschließen, abends nach dem Rechten sehen und abschließen, dazu auf Anfrage für Führungen und Auskünfte zum kirchlichen Leben an der früheren innerdeutschen Grenze ansprechbar zu sein - diesen Dienst organisiert die Ev. Kirchengemeinde Untersuhl mit Ehrenamtlichen Vorort. Die Saison dieses Jahr beginnt nun wieder. Damit wird eines unserer vier Gotteshäuser täglich verlässlich offen gehalten. Über den Sommer hinweg nutzen besonders RadfahrerInnen entlang des

Werratal-Radweges das Angebot „geöffnete Rundkirche“, aber auch in stillem Gebet innehaltende BesucherInnen. Dabei berühren solche Worte der frohen Botschaft wie der Bibelvers an der 1. Empore: Selig sind, die Gottes Wort hören und bewahren. (Lukas 11,28).

Bitte beachten Sie auch die Informationen mit Bildern zu unseren Kirchen in Gerstungen, Neustädt, Sallmannshausen und Untersuhl auf der Seite: www.kirchenwege-wartburgland.de!

Arbeiten im Archiv mit Erinnerungen an das Baugeschehen vor ca. 10 Jahren

Unfreiwillig machten es die letzten Wochen möglich: die Arbeiten im Archiv unserer Kirchengemeinden im Pfarrhaus. Die vielen Akten der damaligen Superintendentur Gerstungen aus den drei großen Schränken der 3. Empore Katharinenkirche wurden gereinigt und in das neue Landeskirchenarchiv Eisenach, Ernst-Thälmann-Str., verbracht. In den Schränken entstand nun neue Lagerkapazität für Archivgut unserer vier Kirchengemeinden. Die Unterlagen der Kirchrechnungen und Bauakten der Kirchengemeinden Neustädt und Sallmannshausen aus dem ehemaligen Pfarrhaus Neustädt, von Frau Bachmann aus Untersuhl und Frau Schölzl aus Gerstungen wurden durchgesehen und eingeordnet. Manches aus dem Baugeschehen und kirchengemeindlichem Leben konnte in Erinnerung gerufen werden. Allein ein Blick auf das Baugeschehen vor rund 10 Jahren zeigt, was alles gemeinschaftlich erreicht wurde:

- Die Innenrenovierung der Gerstunger Kirche liegt z.B. 10 Jahre zurück. Viele Hände packten damals zu oder förderten. „Wir hoffen, dass dadurch die Verbundenheit der Gemeinde mit ihrer Kirche gestärkt wird und die Arbeiten Impulse bis hinein ins zukünftige Gemeindeleben setzen“, so Pfarrer Bernd Freiberg im Jahr 2009.
- Ein Jahr zuvor wurde am Pfarrhaus Gerstungen der moderne sanitäre Anbau mit Toilettenanlage und Gemeindegüche fertig gestellt. Seither stehen BesucherInnen im Gemeindebüro und zu Gemeindeveranstaltungen in Pfarrhaus und Katharinenkirche sanitäre Anlagen zur Verfügung.

Weiteres wurde baulich erreicht:

- In der Marienkirche Sallmannshausen erfolgte 2010/11 die Wiederherstellung der wunderschönen Deckenbemalung: Ankündigung der Geburt Jesu an Maria, Geburt Jesu, Anbetung der Weisen, Taufe Jesu. Das nötige Baudarlehen läuft noch.
- In der Erlöserkirche Neustädt gelang die Sanierung des Kirchturms und Altarraums mit Glockenweihe 2007.
- In der Rundkirche Untersuhl wurde 2013 der große Turm saniert mit Glockenweihe.
(Die letzte Tilgungsrate zur Ablösung dieses Baudarlehen bringt die Kirchengemeinde Untersuhl übrigens 2020 auf!)
- Im DGH Untersuhl wurde zu dieser Zeit der neue Gemeindeforum für Gemeindeveranstaltungen und Wintergottesdienste bezogen. Dafür wurden je neu: Tische, Stühle, Altar, Lesepult, Kreuzifixus, Orgel u.a. erworben.

Weiteres:

- 2014 Sanierung des gemeinsamen Gemeindebüros unserer Kirchengemeinden mit Archiv und Dienstwohnung im Pfarrhaus Gerstungen, die insgesamt drei Baudarlehen laufen noch;
- 2016 1. BA Sanierung Kirchturm Sallmannshausen;
- 2018 2. BA Sanierung Kirchturm Sallmannshausen;
- 2022 Sanierung Dach Kirchenschiff Neustädt (geplant mit dem von der Kirchengemeinde Neustädt beauftragtem Planungsbüro B19 vorbehaltlich der gelingenden Finanzierung).

Das gemeinsam Erreichte ist ein großer Segen und bleibt eine Herausforderung in unseren kleiner werdenden Gemeinden. In den Gemeindegemeinschaften lesen wir derzeit von solchen Erinnerungen. Hoffentlich können die Treffen -so Gott will- bald wieder stattfinden.

Gemeindeveranstaltungen ruhen

Weiterhin ruhen die Gemeindeveranstaltungen unserer vier Kirchengemeinden mit den gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Angeboten. Unsere vier Chöre: Kirchenchor, Posaunenchor, Kinderchor und Chor „Werralichter“ freuen sich auf einen Neustart der wöchentlichen Proben. Möglicherweise ist dann die Mitwirkung zu Festgottesdiensten wie:

- zu Christi Himmelfahrt, dieses Jahr auf der Kirchwiese in Sallmannshausen gemeinsam mit dem Kirchspiel Ulfen (Hessen) geplant,
- an Pfingsten mit den beiden Konfirmationen in Untersuhl und Gerstungen,
- zur Jubiläums-Konfirmation am 14. Juni und
- zur geplanten Matinee der Chöre am 28. Juni wieder erlaubt.

Auch die regelmäßigen Angebote für unsere Kinder und Jugendlichen in der Grundschule, im DGH Untersuhl und im Pfarrhaus finden nicht statt.

Die ausgefallenen Gemeindegemeinschaften in Gerstungen, Untersuhl und Neustädt/Sallmannshausen werden -so bald es wieder möglich ist- neu terminisiert.

Termine unserer Kirchengemeinden im Internet:

<https://www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de/gemeinden/gerstungen/>

Büro unserer Kirchengemeinden

An der Kirche 6, 99834 Gerstungen

Tel.: (03 69 22) 2 02 96,

eMail: gerstungen@kirchenkreis-eisenach.de

Ev.-Luth. Pfarramt Oberellen

Kirchengemeinden Oberellen, Förtha, Unterellen und Lauchröden

Pfarrer Dr. Michael Beyer

Friedensteinstr. 46,

99834 Gerstungen/OT Oberellen

Erreichbar unter: Tel.: 036925/27533

und in der Sprechzeit des Pfarramtes:

Dienstags von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwochs von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Am Montag ist der dienstfreie Tag des Pfarrers;

für seelsorgerliche Notfälle ist er natürlich dennoch erreichbar.

E-Mail: oberellen@kirchenkreis-eisenach.de



Der Herr ist auferstanden! Er ist wahrhaftig auferstanden!

Voller Osterfreude haben die Christen von jeher den Ostermorgen mit diesem uralten Jubelruf eröffnet:

Der Herr ist auferstanden! Er ist wahrhaftig auferstanden!

Das Leben hat endgültig gesiegt; die Hoffnung triumphierte über die Traurigkeit und der Glaube über den Zweifel.

Von dem, was Gott damals für uns getan hat, wollen auch wir uns anstecken lassen: Auch wir wollen unsere Traurigkeit, unsere Hoffungslosigkeit besiegen lassen. Auch wir wollen eintauchen in den Ozean von erfülltem, ewigen Leben, der sich da in der Auferstehung Jesu für uns alle aufgetan hat. ER, der stärker ist als selbst der Tod, liebt uns und lebt für uns von Ewigkeit zu Ewigkeit. Ist das nicht wunderbar?

Seien Sie versichert: Diese frohe Botschaft gilt - auch wenn wir Ostern dieses Jahr nicht wie gewohnt feiern konnten.

Noch immer ist nicht abzusehen, wann die Corona-Sicherheitsmaßnahmen wieder gelockert werden können.

Darum können wir noch keine Termine bekannt geben und bitten Sie darum, die Aushänge zu beachten.

Alle Gemeindeveranstaltungen sind bis auf Weiteres weiterhin ausgesetzt.

Nach jetzigem Stand soll die Konfirmation aber wie geplant zu Pfingsten stattfinden.

Zum Abschluss noch etwas Heiteres zur Osterzeit:

Am Abend des Karfreitags kommt Josef von Arimathäa nach Hause und sagt zu seiner Frau: „Du, ich habe übrigens unser Familiengrab dem Jesus von Nazareth gegeben.“

„Waaas?!“ - antwortet seine Frau entsetzt: „Wie kannst Du nur? Unser schönes Familiengrab! Weißt Du nicht mehr, wie teuer das war? Und überhaupt, wie kannst Du...“

„Beruhige Dich!“ - entgegnet Josef gelassen: „Es ist doch nur übers Wochenende.“

Ihnen allen eine gesegnete und gesunde Osterzeit wünscht

Ihr Pfarrer Dr. Michael Beyer



Kapellenstraße 16, 99834 Gerstungen / OT Oberellen
(www.efg-oberellen.de)
Email: info@efg-oberellen.de

In Zeiten der Kontaktsperre laden wir alle ein, sich über die vielfältigen Angebote von Gottesdienstübertragungen im Rundfunk, TV und Online zu informieren und diese zu nutzen.

Auch wenn zum Redaktionsschluss noch kein Ende der Kontaktsperre und deren Lockerung voraussehbar sind, planen wir schon für die Zeit danach.

Unter Berücksichtigung der aktualisierten Bekanntgaben von staatlichen Verordnungen laden wir herzlich ein zum:

- Gottesdienst am 26.04.2020 um 10:00 Uhr
- Gottesdienst am 03.05.2020 um 18:00 Uhr

Seien Sie herzlich begrüßt, und bleiben Sie gesund!

Ev.-Luth. Kirchengemeinden des Pfarramtsbereiches Marksuhl-Eckardtshausen

Ev. Pfarramt Marksuhl-Eckardtshausen: Pastorin Sander
Marksuhl, Pfarrgässchen 4, 99834 Gerstungen
Tel. 036925-60334
marksuhl@kirchenkreis-eisenach.de
Montag: freier Tag der Pastorin

Alle Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen sowie Konfirmandenunterricht und Christenlehre entfallen aufgrund der aktuellen Situation bis mindestens zum 19.04.2020.

Die Glocken läuten zu den geplanten Sonntags- und Feiertagsgottesdiensten sowie am Karfreitag und rufen die Gemeinden zum Gebet. Bitte nutzen Sie auch das Angebot der sonntäglichen Rundfunk- und Fernsehgottesdienste.

Hausbesuche der Pastorin finden bis auf weiteres nicht statt. Nach dem Ende der Corona- Epidemie können auf Wunsch gerne Termine nachgeholt werden.

Für die Zeit ab Ostern möchten wir die geplanten Termine bekanntgeben, die Durchführung ist aber ungewiss.

Bitte beachten Sie die Veröffentlichungen in Presse, Radio und Fernsehen.

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte auch den Aushängen an den Kirchen.

Sonntag, den 19. April 2020:

Die Jubelkonfirmation für Marksuhl und Burkhardtroda muss leider aufgrund der Corona Pandemie verschoben werden.

Sie werden erneut eingeladen, wenn der neue Termin feststeht.

Sonntag, den 03. Mai 2020:

- 09.30 Uhr Gottesdienst
im Haus der Begegnung in Marksuhl
Vorstellung der Konfirmanden
- 11.00 Uhr Gottesdienst
in Eckardtshausen, Lindenplatz 1

Konfirmandenunterricht:

jeweils 14-tägig im Haus der Begegnung Marksuhl, Pfarrgässchen 4a für den gesamten Pfarramtsbereich

Konfirmandenunterricht nur für Kl. 8:

Mittwoch, den 22.04.2020 von 16.45 - 18.30 Uhr

Konfirmandenunterricht für Kl. 7 und Kl. 8:

Mittwoch, den 29.04.2020 von 16.45 - 18.30 Uhr

Christenlehre:

Freitag, den 08.05.2020 von 15.15 - 16.30 Uhr
am Lindenplatz 1 in Eckardtshausen

Manchmal kann es kurzfristig zu Änderungen kommen. Bitte beachten sie auch die örtlichen Aushänge in den Schaukästen.

Ihre Pastorin Sander

Vereinsnachrichten

Der VdK-ÖV Werratal informiert!

Equal Pay Day 2020 – der VdK ist dabei!

Der Ortsverband Werratal beteiligt sich am internationalen Aktionstag für eine gerechte Bezahlung von Frauen



2018 lag der durchschnittliche Bruttoverdienst von Frauen 21 Prozent unter dem der Männer.

Um gegen diesen Missstand zu protestieren, wird sich der VdK-Ortsverband Werratal am diesjährigen Equal Pay Day wieder mit eigenen Aktionen beteiligen.

Mit ihrer Forderung „Lohnleichheit jetzt!“ kämpfen die VdK-Frauen dafür, dass bei der Bewertung und Entlohnung von Arbeit gleiche Maßstäbe für beide Geschlechter gelten.

Mit roten Beuteln und Postkarten werden die VdK-Lerinnen am 17. März in den Geschäften KR Beauty Poststraße 7 und der



Physio-Balance Kathleen Baumbach Möhraer Weg 2, in Marksuhl, ein sichtbares Zeichen setzen.

Diesbezüglich möchten wir auch noch einmal auf unseren nächsten Kaffeenachmittag am 18.03. um 16 Uhr im Raum hinter der Katholischen Kirche in Gerstungen verweisen.

Der VdK hat aus diesem Anlass auch einen Schokotaler produzieren lassen.

Dieser Taler stellt auf der einen Seite einen „Männer-Euro“ mit einer 1 und auf der anderen Seite einen „Frauen-Euro“ mit einer 0,79 dar. Dieses soll noch einmal den unterschiedlichen Verdienst Frauen - Männer verdeutlichen.



Es grüßt der Vorstand des VdK – ÖV Werratal



**Thüringer
Landfrauenverband e. V.**

Aufruf

Landfrauen helfen mit

Wir nähen waschbare Behelfs-Mund-Nasen-Masken



Die Lage rund um die Corona-Pandemie ist äußerst ernst. Täglich sind immer mehr Menschen betroffen. Ärzte, Kranken- und Pflegepersonal müssen über ihre Grenzen hinausgehen. Schutzkleidung und Schutzmasken fehlen an allen Ecken.

Wir wollen helfen!

Wer die Möglichkeit hat, eine Nähmaschine besitzt und nähen kann, wird gebeten, diesem Aufruf zu folgen. Nähen Sie Behelfsmasken. Helfen Sie mit, die Ausbreitung zu verlangsamen. Anleitungen finden Sie im Internet. Achten Sie darauf, dass der Stoff bei mindestens 60 °C, besser noch bei 90 °C waschbar ist.

Wir stehen mit der kassenärztlichen Vereinigung Thüringens in Kontakt. Sie werden sich mit uns in Verbindung setzen und den weiteren Werdegang besprechen. Bis dahin sammeln wir die genähten Behelfs-Mund-Nasen-Masken in der Geschäftsstelle.

Für die Region Gerstungen nimmt Katrin Fiedler, **Landfrauenortsverein Förtha**, nach telefonischer Voranmeldung die genähten Masken entgegen:

Katrin Fiedler, Förtha, Alte Eisenacher Str. 21, 99834 Gerstungen
Tel. 036925 / 91929 oder Handy: 0178/8314838

Vielen Dank für die Hilfe und Unterstützung!

Sportnachrichten

Ein Mädchen aus der Region



Die 15-jährige Cindy Haasch aus Wolfsburg-Unkeroda betreibt die Sportart Nordische Kombination bestehend aus zwei Disziplinen, dem Skispringen und Langlauf. Bei den Damen ist diese noch eine junge Sportart, die sich jetzt im Jugendbereich etabliert hat und nun auch ihre eigne Weltcupserie bekommen wird, mit dem Höhepunkt einer Weltmeisterschaft im Februar 2021 in Oberstdorf. Eventuell wird die Königsdisziplin des Nordischen Skisports, wie sie auch genannt wird, 2026 auch für die Damen olympisch. Dieses Ziel hat Cindy fest im Blick und trainiert fleißig dafür. Cindy begann mit 5 Jahren ihre ersten Erfahrungen auf

Sprungski beim TSG/Wintersportclub 07 Ruhla. Unter der Anleitung ihres ersten Trainers Klaus Baacke bekam sie die Grundausbildung im Skispringen sowie im Langlauf gelehrt. In den Folgejahren entwickelte sich ihr Talent immer mehr und sie konnte somit beachtliche Erfolge auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene (Thüringer Meisterin, Deutsche Schülermeisterin, FIS Youth Cup Siegerin und OPA-Games Siegerin u.v.m.) erzielen. 2017 wurde sie auf die Eliteschule des Wintersports in Oberhof delegiert. Hier betreut sie Trainer Marko Frank (Teilnahme 1988 an den Olympischen Winterspielen in Calgary) und gibt ihr sein Wissen und Erfahrung erfolgreich weiter. Cindy ist im Nachwuchskader des Deutschen Skiverbandes und beendete die letzte Saison mit dem Gesamtsieg des Deutschen Schülercup in der Nordischen Kombination in ihrer Altersklasse. Zur Zeit muss auch Cindy zu Hause trainieren und Homeschooling durchführen. Die neue Saison steht vor der Tür, wie es weiter geht! ...?

Text: T.H.

Bibliotheksnachrichten



GEMEINDE-BIBLIOTHEK GERSTUNGEN

Gemeindebibliothek Gerstungen vorerst geschlossen

Um die Ausweitung des Corona-Virus weiter aufzuhalten, bleiben unsere Bibliothekseinrichtungen in **Gerstungen und Marksuhl** vorerst bis auf Weiteres geschlossen.

Bei Redaktionsschluss für diese Ausgabe der „Neuen Werra-Zeitung“ war noch nicht bekannt, ob bzw. wie lange die Schließung der Bibliothekseinrichtungen im Gemeindegebiet möglicherweise über den 19.04.2020 hinaus aufrecht erhalten werden muss.

Wir weisen alle Bibliotheksbenutzer darauf hin, dass **die Leihfrist aller entliehenen Medien** deshalb noch einmal **bis zum 04. Mai 2020 verlängert** wurde.

Diese Maßnahme wurde vorsorglich pauschal für alle entliehenen Medien aller Bibliotheksbenutzer vorgenommen, sollte aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie eine Verlängerung der Schließzeit für die Bibliotheken über den 19.04.2020 hinaus notwendig sein. Versäumnisentgelte werden erst wieder nach dem 04. Mai 2020 berechnet.

Vorgemerkte Medien bleiben in den Bibliotheken für Sie hinterlegt. Sie können diese nach der Wiedereröffnung abholen. Wir bewahren Sie ab dem ersten Öffnungstag 10 Tage für Sie auf.

Sollte während der Schließzeit Ihr Jahresentgelt fällig werden und daher die Onleihe nicht möglich sein, rufen Sie uns bitte an. Wir verlängern Ihren Ausweis unbürokratisch.

Für weitere Informationen ob bzw. wann die Bibliotheken wieder öffnen können achten Sie bitte auf die aktuellen Veröffentlichungen auf den Internetseiten der Gemeinde Gerstungen www.gerstungen.de oder www.facebook.com/Gerstungen sowie auf den Startseiten der Online-Kataloge Findus und die Aushänge an den Bibliotheken.

Selbstverständlich stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen für Fragen u. a. Anliegen gern telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.

Bis zum 19.04.2020 sind die Bibliothekseinrichtungen in Gerstungen und Marksuhl zu folgenden Zeiten telefonisch erreichbar:

Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 14.00 - 16:00 Uhr
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 14.00 - 16:00 Uhr

Gemeindebibliothek Gerstungen
(Standorte Gerstungen und Marksuhl)
Tel. 036922/ 24586
Mail: info@bibliothekgerstungen.de

Heimatgeschichte

Die zweite Lohntüte

Das Panorama von Gerstungen unterscheidet sich wesentlich von dem der Nachbarorte. Auffällig ist die Vielgestalt der Häuser hinsichtlich der Optik und der Dimensionen. Sie widerspiegeln die gesellschaftliche Struktur. Nicht so in den Nachbarorten. Dort dominieren Ein- und Zweifamilienhäuser. Öffentliche Bauten gibt es kaum. Innerhalb Gerstungens erkennen wir abermals eine Differenzierung. Eine Häuserzeile im Unterfeld besteht aus Häusern mit gleichen Merkmalen hinsichtlich der Gestaltung und Nutzung, die „Siedlung“. Die Idee: Familien erhalten eine Förderung samt zinsgünstigem Kredit. Mit diesem Geld erwerben sie ein Grundstück. Dieses wird mit einem Einfamilienhaus bebaut, hinzu kommt ein Stallflügel für die Kleinviehhaltung. Daran schließt sich ein Nutzgarten an. Die Familien hatten somit die Möglichkeit, neben tierischen Produkten Obst und Gemüse aus dem eigenen Garten zu verwerten.

Diese Einnahmequelle ist „zweite Lohntüte“ genannt worden. Die Begünstigten konnten auf dieser Grundlage die Schulden abtragen und im günstigsten Falle ein bescheidenes Vermögen aufbauen. Kostensparend wurden einige Häuser als Doppelhaus errichtet. Solche Siedlungen entstanden in den Zwanziger- und Dreißigerjahren. Sie hatten in der Regel einen Namen, in Eisenach z.B. „Hofferbertaue“. Die Bauausführung

geschah werk- und materialgerecht. Die Bauhülle bot Raum für Keller, Küche, Speisekammer, Wohnzimmer, Kinderzimmer und gegebenenfalls weitere Räumlichkeiten. Dachgauben ermöglichten den Lichteinfall von oben. Die Außenmauern sind mit Mörtel aus Kalk, Zement und Sand verputzt. Die Ausstattung wurde im Laufe der Jahrzehnte den modernen Anforderungen – Bad und WC – angepasst.

Die Anlage der Siedlung ist ein Beispiel für die Bemühungen der Gemeinden, die Grundlage dafür zu schaffen, dass sich jeder den Bau eines Eigenheimes leisten kann. Geeignetes Bauland wurde ausgewiesen, überplant, Umlegungsverfahren zur Bildung der Parzellenstruktur und endlich die Erschließung durchgeführt.

Modelle, die bezahlbares Wohnen und der damit verbundenen Teil selbstversorgung ermöglichen, gab und gibt es zahlreich: in Gerstungen die Bauten der gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft an der Goethestraße und früher parallel dazu die Eisenbahnerhäuser mit Gartenteil an der Landstraße, am Mittelweg und in der Gartenstraße.

Geschichtlich bedeutsam sind die Fuggerei in Augsburg, die Siedlung Margarethenhöhe in Essen, eine Stiftung der Familie Krupp, die Gartenbausiedlung Hellerau bei Dresden oder die Siedlungen um Berlin.

Kräftiges Zupacken und Maßhalten in den Erwartungen versetzten und versetzen die Menschen in die Lage, Verwerfungen in der geschichtlichen Entwicklung wie Verschärfung der kapitalistischen Ausbeutung seit der Gründerzeit, Weltkriege, Weltwirtschaftskrise, aktueller Mietwucher, Naturkatastrophen und Epidemien zu überstehen.

Manfred Schramm



Blick auf das Grundstück Siedlung Nr. 20 und Flurkartenausschnitt. Deutlich ist die Abfolge der Nutzung – Wohnhaus mit Hof, kleine Obstwiese, Gemüsegarten – zu erkennen und dazu die Separierung der Siedlerparzellen.

Wissenswertes

Störche in Gerstungen 2020

In Gerstungen und seinen Ortsteilen gibt es jetzt 4 besetzte Storchennester:

In Gerstungen auf dem Schlossgiebel wohnt seit 2012 unser Franz (P7248) mit seiner Frau. Er kam am 31. Januar, sie am 7. Februar. Das Nest wurde hergerichtet und gegen Störenfriede verteidigt. Seit 20. März sind sie mit der Brut beschäftigt.



In Untersuhl am Thüringer Zipfel hat sich 2019 ein Storchenpaar (ohne Ringe) auf einer Lampe häuslich eingerichtet. Sie konnten aber nicht mehr brüten, weil sie so spät dran waren. Dieses Jahr sind sie früher gekommen. Es sind aber andere Störche als voriges Jahr, sie haben die Nummern DEH HP621 und DER A5595.



Leider liegt sehr viel Müll in der Nähe des Storchennestes herum und die Störche haben eine Plastiktüte in ihr Nest getragen, was für sie gefährlich werden kann.



In Lauchröden auf der alten Bäckerei wird auch schon fleißig gebrütet. Voriges Jahr waren die Störche mit Nummern DEH HC94 und DEH HM660 dort, haben 2 Junge großgezogen, dieses Jahr konnten die Nummern noch nicht abgelesen werden.



In Oberellen haben sich bei Familie Schrön auf einer Nisthilfe 2 Störche angesiedelt und auch erfolgreich gebrütet (3 Junge). Sie hatten die Nummern DER AY200 und AD93. Dieses Jahr sind auch wieder 2 Störche da, einen konnten wir ablesen, es ist DER AY200, der andere saß auf dem Nest, da konnten wir noch nicht sehen, ob es der Storch vom vorigen Jahr ist.



Während der Wintermonate hielt sich außerdem auf dem Lindigshof ein Storch auf.

Wir hoffen, dass das Wetter mitspielt und die Störche erfolgreich ihre Jungen aufziehen können.



Wer mehr über die Störche wissen möchte, schaut auf die Storchencam (www.gerstungen.de) oder kommt in die Bibliothek, wenn wieder geöffnet ist, da gibt es Live-Bilder von der Webcam und eine Storchenchronik mit vielen interessanten Informationen.

Ines und Rainer Stützel



Impressum

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Gerstungen

Herausgeber: Einheitsgemeinde Gerstungen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0178/3161148, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14-täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

In eigener Sache: Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des Corona-Virus nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



➔ Nutzen Sie die Möglichkeit unter: OL.WITTICH.DE